

Reglement

Elternrat Schule Feld

1 Grundlage und Geltungsbereich

- 1.1 Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Kreisschulpflege Veltheim für die Elternmitwirkung in der Schule Feld folgendes Reglement.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 Durch die Elternmitwirkung an der Sekundarschule Feld soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt und die Schulqualität gefördert werden. Das Wohl der Kinder steht dabei im Mittelpunkt aller verantwortlichen Personen.
- 2.2 Der Elternrat setzt sich für eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Eltern, allen an der Schule tätigen Personen sowie den Schülerinnen und Schülern ein.
- 2.3 Der Elternrat fördert die Mitwirkung aller Eltern im Umfeld der Schule und ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung.
- 2.4 Der Elternrat unterstützt das Schulhaus-Team und wirkt innerhalb des ihm zustehenden Rahmens an der Schulentwicklung mit.

3 Zusammensetzung des Elternrats

- 3.1 Aus jeder Klasse wird ein/e Delegierte/r und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Delegierten bilden zusammen den Elternrat der Schule Feld.
- 3.2 Die Schulleitung, der Lehrervertreter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Elternrats teil.
Die Vertretung der Kreisschulpflege kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen..

4 Wahlen und Amtsdauer

- 4.1 Am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres oder am Besuchsmorgen im September, spätestens bis zu den Herbstferien, wird in jeder Klasse ein/e Delegierte und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- 4.2 Findet sich nur ein Kandidat, entfällt die Stellvertretung. Wenn kein Delegierter gefunden wird, bleibt diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung.
- 4.3 Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern der jeweiligen Klasse. Ein Delegierter kann nur eine Klasse vertreten. Pro Familie ist nur eine Vertretung im Elternrat möglich. Mitarbeitende der Schule Feld oder Mitglieder von Schulbehörden können nicht in den Elternrat gewählt werden.
- 4.4 Die Wahl gilt für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst). Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.5 Der Ablauf "Wahl der Elterndelegierten" und das Wahlprotokoll sind als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

5 Aufgaben und Kompetenzen

5.1 KLASSENELTERN

- 5.1.1 wählen am Elternabend ihre Elterndelegierten in den Elternrat bis zu den Herbstferien.
- 5.1.2 bringen Anliegen beim Elternrat ein und wirken bei der Umsetzung von Projekten und Anlässen mit.

5.2 ELTERNDELEGIERTE

- 5.2.1 sind im Elternrat stimmberechtigt, vertreten die Anliegen und Vorschläge der Klasseneltern im Elternrat und arbeiten mit den für die Projekte zuständigen Lehrpersonen zusammen.
- 5.2.2 nehmen an den Sitzungen des Elternrats teil. Sind sie verhindert, nimmt die Stellvertretung teil.
- 5.2.3 arbeiten führend in Projekten mit.
- 5.2.4 informieren ihre Stellvertretung über die Beschlüsse der Elternratssitzungen.
- 5.2.5 sind berechtigt, bis 2 Wochen vor einer Elternratssitzung Traktanden beim Vorstand einzureichen.

5.3 SCHULLEITUNG / LEHRERVERTRETUNG

- 5.3.1 gewährleisten den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und der Lehrerschaft.
- 5.3.2 tragen Anliegen der Lehrerschaft in den Elternrat.
- 5.3.3 nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Elternrats teil.
- 5.3.4 die Schulleitung stellt sicher, dass bis zu den Herbstferien die Wahlen durchgeführt werden.

5.4 ELTERNRAT

- 5.4.1 konstituiert sich selbst.
- 5.4.2 wählt aus seiner Mitte den fünfköpfigen Vorstand.
- 5.4.3 ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 5.4.4 fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.4.5 bestimmt einen regelmässigen Sitzungsrhythmus (mindestens einmal im Quartal)
- 5.4.6 kann auf Antrag eines Elterndelegierten zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten einverstanden sind.
- 5.4.7 informiert die Eltern der Erstklässler über die Elternmitwirkung der Schule Feld.
- 5.4.8 regt Projekte und Arbeitsgruppen im Rahmen des Jahresprogramms des laufenden Schuljahres an oder greift im Austausch mit der Lehrerschaft und der Schulleitung aktuelle Themen auf.
- 5.4.9 behandelt Anliegen, welche die gesamte Schule oder eine Mehrheit der Eltern-, Lehrer- oder Schülerschaft betreffen.

5.4.10 protokolliert seine Geschäfte.

5.5 VORSTAND

- 5.5.1 besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und zwei Beisitzenden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Schuljahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist so zu besetzen, dass nach Möglichkeit die einzelnen Schulstufen angemessen vertreten sind.
- 5.5.2 organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrats. Einladungen und Traktandenliste haben mindestens 1 Woche vor den Sitzungsterminen bei Elterndelegierten, der Schulleitung, der Lehrervertretung und Vertretung der KSP einzutreffen.
- 5.5.3 führt ein Protokoll über seine Sitzungen und Beschlüsse sowie diejenigen des Elternrates. Die Protokolle werden spätestens 2 Wochen nach Sitzungsdatum an alle Personen gemäss Ziffer 3 übermittelt.
- 5.5.4 nimmt Anliegen und Anträge aus der Schuleinheit auf, welche durch Eltern, Elterndelegierte, KSP, die Schulleitung und Lehrervertretung an sie herangetragen werden.
- 5.5.5 setzt gegebenenfalls Arbeits- und Projektgruppen für spezielle Themen ein und steuert und koordiniert diese.
- 5.5.6 legt der Schulleitung Wünsche und Anliegen des Elternrats in Form eines Antrags vor.
- 5.5.7 leitet ggf. notwendige Änderungen an diesem Reglement ein und legt diese dem Elternrat, der Schulleitung und der KSP zur Änderung vor.
- 5.5.8 gewährleistet, dass die Beschlüsse des Elternrats für alle Eltern einsehbar sind.

6 Abgrenzung

- 6.1 Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.
- 6.2 Der Elternrat besitzt keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion.
- 6.3 Bei Personalfragen, methodisch-didaktischen Entscheidungen, Klassen- und Gruppeneinteilungen, Leistungsbeurteilung und der Erstellung der Stundenpläne ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
- 6.4 Es werden keine Einzelinteressen vertreten, insbesondere die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule sind nicht Aufgabe des Elternrats und der Elterndelegierten.
- 6.5 Die Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung mit der Öffentlichkeit und der Elternschaft findet nur in Absprache mit der Schulleitung statt.
- 6.6 Der Elternrat hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflicht sind zu beachten.
- 6.7 Wenn Elterndelegierte Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, unterstehen sie der Schweigepflicht.

7 Infrastruktur und Finanzen

- 7.1 Die Infrastruktur (Kopierer, Papier, ...) und die Verteilkanäle (Website, Elternbriefe) der Schule stehen dem Elternrat in Absprache mit der Schulleitung kostenlos zur Verfügung.

- 7.2 Die Schule stellt in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.
- 7.3 Die in der Elternmitwirkung engagierten Eltern arbeiten ehrenamtlich.
- 7.4 Die Aufbewahrung der Akten des Elternrates (Protokolle etc.) erfolgt durch den Aktuar.
- 7.5 Der Elternrat ist in Absprache mit der Schulleitung berechtigt, für Projekte Sponsorengelder anzunehmen.
- 7.6 Das Budget für die Elternmitwirkung steht dem Elternrat ausschliesslich für Projekte und Anlässe zur Verfügung. Die Verwendung des Budgets ist der Schulleitung nachzuweisen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement wurde durch eine Projektgruppe, bestehend aus Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung erarbeitet und am 13. Januar 2010 von der KSP Winterthur - Veltheim genehmigt.
- 8.2 Es tritt mit der Verabschiedung durch die KSP in Kraft.
- 8.3 Reglementänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Elternrates. Alle Änderungen müssen durch die Kreisschulpflege Veltheim genehmigt werden.

Winterthur, 2. Februar 2010
Andre Walder, Schulleiter

Anhang 1: Ablauf: Wahl der Elterndelegierten

Die Klassenlehrperson erklärt das Wahlprozedere.



Eine erziehungsberechtigte Person wird zur WahlleiterIn, eine weitere Person zur StimmzählerIn ernannt. Findet sich unter den erziehungsberechtigten Personen keine WahlleiterIn, übernimmt die Klassenlehrperson diese Funktion.



Die Erziehungsberechtigten notieren ihren Wunschkandidaten/ ihre Wunschkandidatin. Diese Person muss anwesend sein. Auf jeden Zettel wird nur ein Name geschrieben. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.



Die Namen aller genannten Personen werden von der Wahlleitung an die Tafel geschrieben.



Jede vorgeschlagene Person nimmt Stellung. Wer die Nominierung ablehnt, muss dies nicht begründen. Diese Namen werden von der Tafel entfernt. Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor.



Stellt sich niemand zur Verfügung, ist die Klasse im Elternrat nicht vertreten.



Pro Kind werden zwei Wahlzettel verteilt. Wählen dürfen nur die anwesenden Erziehungsberechtigten. Es ist möglich, auf beide Wahlzettel den gleichen Namen zu schreiben.



WahlleiterIn und StimmzählerIn zählen die Wahlzettel aus. Es gilt das relative Mehr.



Wer am meisten Stimmen auf sich vereint, wird Elterndelegierte/r. Die zweitmeist genannte Person übernimmt die Stellvertretung. Bei Stimmengleichstand findet ein zweiter Wahlgang statt.



Das Wahlergebnis wird im Wahlprotokoll festgehalten und durch die Wahlleitung an das Aktuariat des Elternrats weitergereicht.

Anhang 2: Wahlprotokoll

Klasse: _____

Lehrperson: _____

Wahlleitung: _____

ELTERNDELEGIERTE/R

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

STELLVERTRETUNG

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

Datum

Unterschrift Wahlleitung